

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Rahm GmbH & Co. KG, Kräuterstraße 18, 72175 Dornhan-Weiden  
Stand September 2022

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hiervon abweichende oder entgegenstehende Regelungen unserer Vertragspartner, wie insbesondere Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von uns ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt wurde.

Die Annahme von Waren beziehungsweise Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung beinhaltet keine Zustimmung, auch wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Ebenso werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten nicht weiter anerkannt.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Form auch für alle zukünftigen Geschäfte.

- 1.2. Mündliche Auskünfte, Nebenanreden oder Zusagen unsererseits sind nur dann wirksam, wenn sie von uns zuvor schriftlich vor Vertragsabschluss als vereinbart bestätigt wurden.
- 1.3. Unser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Abschluss des Vertrages und Änderung desselben

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird gewahrt durch Übermittlung per Telefax, Datenfernübertragung, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.5. Erfolgt seitens des Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Annahme der von uns vorgenommenen Bestellung, sind wir an diese nicht mehr gebunden.

- 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufsplanung werden für unseren Lieferanten verbindlich, wenn dieser der jeweilige Bestellung oder dem jeweiligen Abruf nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang der Bestellung oder des Abrufs widerspricht.

### 3. Lieferung

- 3.1. Zwischen den Parteien vereinbarte Termine und Fristen sind für beide Seiten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Soweit vereinbart ist, dass die Ware durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten abgeholt wird, ist deren Bereitstellung am vereinbarten Abholort für die Fristwahrung maßgeblich.
- 3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt dieser sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen.
- 3.3. Sind für den Lieferanten Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung des Liefertermins (gleich aus welchen Gründen) ersichtlich, so hat dieser uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht unsererseits auf hieraus möglicherweise resultierender Ansprüche unsererseits, solange wir auf die entsprechende Lieferung oder Leistung nicht die von uns hierfür geschuldete Zahlung geleistet haben.
- 3.5. Teillieferungen sind unzulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn solche ausdrücklich schriftlich vereinbart oder uns zumutbar sind.
- 3.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend, es sei denn, zwischen den Parteien wäre hierzu schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.7. An von uns erworbener Software, die zum Produktlieferumfang gehört, erhalten wir mit der Lieferung zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Hiervon umfasst ist auch die Vervielfältigung, das Laden sowie die Nutzung der Software.

### 4. Preisstellung und Gefahrübergang

- 4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung hierzu getroffen ist, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung (jeweils ohne Umsatzsteuer) Frei Werk beziehungsweise Frei Frachtführer.  
Im letztgenannten Fall trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur vollständigen Beladung des Frachtguts auf ein durch uns oder auf ein von einem von uns hiermit beauftragten Dritten bereitgestelltes Transportmittel.

### 5. Höhere Gewalt

- 5.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Krieg und andere unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer des Bestehens des Ereignisses von unserer Verpflichtung

zur fristgerechten Annahme bestellter Ware oder Leistungen. In diesem Fall sind beide Parteien verpflichtet, hierzu getroffene Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Störungssituation entsprechend anzupassen. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich sein, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern keine besondere Vereinbarung hierzu getroffen ist, bezahlen wir uns gestellte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Eingang der Ware oder der Erbringung der Leistung sowie nach Vorliegen einer richtigen und prüffähigen Rechnung.

Unsere Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der nachträglichen nochmaligen Rechnungsprüfung.

## 7. Mängelanzeigen

7.1. Mängel werden von uns unverzüglich nach deren Entdeckung gerügt.

Beim Eingang der Ware findet deren Untersuchung durch uns nur auf offensichtliche Schäden, Identitäts- und Mengenabweichungen statt.

7.2. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

## 8. Rechte bei Mängeln

8.1. Das Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung steht uns zu.

8.2. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der nach dem Vertrag bestimmte Belegenheitsort der Ware zum Zeitpunkt der Erhebung der Mängelrüge. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie für diesen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Nachweis hierüber obliegt dem Lieferanten.

8.3. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden steht uns das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch von uns hiermit beauftragte Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant auf unsere Mängelrüge hin nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt.

8.4. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk bestimmt und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands. Dies gilt nicht für Fälle der Arglist. Dann beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem wir erstmals Kenntnis von der arglistig erfolgten Handlung hatten oder hätten haben müssen.

Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Die gleichen Verjährungsfristen und Regelungen gelten für eventuelle Rechtsmängel.

- 8.5. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder mit dem Ersatz des Vertragsgegenstands Kosten und Aufwendungen, welche wir billigerweise machen durften, insbesondere solche für Sortierung, eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle und/oder für die Untersuchung und Analyse des Mangels, so hat der Lieferant diese Kosten und Aufwendungen zu tragen. Dies gilt nur, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Einem Verschulden des Lieferanten gleichgestellt ist dasjenige eines von dessen Unterlieferanten.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Werden wir von Dritten aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, wenn der Haftungsgrund in einem Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands liegt. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftungen gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein solches Verschulden trifft. Die Beweislast dafür, dass ihn kein solches Verschulden trifft, obliegt dem Lieferanten.
- 9.2. Besteht eine Haftung des Lieferanten nach Ziffer 9.1., so hat dieser alle uns entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich derjenigen einer eventuellen Rechtsverfolgung zu tragen, soweit diese notwendig und angemessen sind oder waren.
- 9.3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ist, unterrichten wir diesen hiervon, um ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Mangelbeseitigung und an der Kostenminimierung zu geben.  
Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ist, trägt dieser die hierfür anfallenden Kosten, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
- 9.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Recht zum Rücktritt und zur Kündigung

- 10.1. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses sind wir zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist.
- 10.2. Im Falle, dass anstelle des Rücktritts vom Vertrag dessen Kündigung auszusprechen ist, erfolgt diese unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.1. fristlos.
- 10.3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur dann berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben. Gleiches gilt für den Fall der Kündigung.
- 10.4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden oder aufgrund von gesetzlich bestehenden Rechten den Rücktritt vom oder die Kündigung des Vertrags erklären, hat der Lieferant uns den uns hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Etwas anderes

gilt nur, wenn der Lieferant die Entstehung des Rücktritts- beziehungsweise Kündigungsrechts nicht zu vertreten hat.

10.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Rücktritt und Kündigung.

## 11. Beistellung

11.1. Von uns gelieferte Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen bleiben unser Eigentum. Werden diese entgeltlich gestellt, gilt dies bis zu deren vollständiger Bezahlung. Die von uns im Rahmen der Beistellung zur Verfügung gestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Deren Verarbeitung erfolgt für uns. Im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an solchen Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung solcher Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, tritt uns jedoch schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Bestellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Dieses Einziehungsrecht kann von uns jederzeit widerrufen werden, wenn der Lieferant die ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt sowie ferner, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag oder von dessen Kündigung gemäß Ziffer 10 vorliegen.

## 12. Geheimhaltung

12.1. Alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die der Lieferant von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt, sind Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit diese Informationen nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

12.2. Sämtliche Rechte an den in Ziffer 12.1. genannten Informationen liegen bei uns.

12.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, Modellen u. ä. oder nach unseren diesbezüglichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## 13. Erfüllungsort

13.1. Erfüllungsort ist derjenige, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn dies vereinbart ist.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeine Geschäftsbedingungen

zugrunde liegen, ist Oberndorf. Für Verfahren vor dem Landgericht ist das Landgericht Rottweil zuständig.

Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der weiteren Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.